I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1161/83 DES RATES

vom 16. Mai 1983

zur vorübergehenden vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Nioblegierungserzeugnisse der Tarifstellen ex 81.04 H I und H II

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Produktion der in der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse reicht derzeit in der Gemeinschaft nicht aus, so daß die Hersteller den Bedarf der industriellen Abnehmer in der Gemeinschaft nicht zu decken vermögen.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse vollständig auszusetzen.

Da es schwierig ist, für die nächste Zukunft die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf diesem Sektor genau abzuschätzen, sollte diese Maßnahme nur vorübergehend getroffen werden, wobei ihre Geltungsdauer entsprechend den Erfordernissen der Produktion in der Gemeinschaft festzulegen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die folgenden Erzeugnisse werden vom 1. Juli 1983 bis zum 31. August 1983 vollständig ausgesetzt :

a) ex 81.04 H I : Nioblegierung, roh, mit einem Gehalt an Niob von nicht weniger als 52 und nicht mehr als 55 Gewichtshundertteilen und an Titan von nicht weniger als 45 und nicht mehr als 48 Gewichtshundertteilen ;

b) ex 81.04 H II : Nioblegierung in Form von Stäben oder Knüppeln mit einem Gehalt an Niob von nicht weniger als 52 und nicht mehr als 55 Gewichtshundertteilen und an Titan von nicht weniger als 45 und nicht mehr als 48 Gewichtshundertteilen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE